

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung), Stand 24.08.2020

Bisherige Jagdsteuersatzung	Änderung Jagdsteuersatzung	Anmerkungen
<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung)	der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung)	
vom 01.01.1996	vom 01.01.1996 zuletzt geändert durch Satzung vom *)	Ergänzung
Der Stadtrat hat am 13.12.1995 auf Grund	Der Stadtrat hat am 13.12.1995 auf Grund	
des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)	des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) und	Ergänzung
§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995	§§ 2 Absatz 1, 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	
.....	 *) Änderungshistorie am Dokumentenende	Ergänzung
§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken	§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken	
(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.	(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis. Soweit die Verpachtung umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht.	Änderung

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung), Stand 24.08.2020

(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrags um mehr als 20 % v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet der Stadt während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdпacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar, 1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag, 2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken. Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdпacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln. (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt. 	(2) Liegt die Jahresjagdпacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrags um mehr als 20 % v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet der Stadt während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdпacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar, — 1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag, — 2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken. — Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdпacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln. (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt. 	Streichung
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H.	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Absatz 2) durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt (§ 6 Absatz 2) um 20 v.H.	Änderung

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung), Stand 24.08.2020

(2) Die Steuer ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. § 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 26.6.78, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1989 außer Kraft. 76829 Landau in der Pfalz, 01.01.1996 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister	(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuer-schuldners oder ändert sich die Jahresjagdsteuer, so wird mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Gel-tungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrich-tete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten. (3) Die Steuer ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. § 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 26.6.78, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1989 außer Kraft. Landau in der Pfalz, 01.01.1996 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister Änderungshistorie: *) geändert durch Satzung vom gemäß Stadtratsbeschluss vom in Kraft seit	Änderung Änderung Ergänzung
--	--	--